

Urheber- und Leistungsschutzrechte von Toningenieurern und künstlerischen Produzenten

Historie

Faustregel

Künstlerische Leistung

Wirtschaftlicher Produzent

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Toningenieure und künstlerische Produzenten eigentlich eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Produktionen erwerben. Insbesondere, da die Bedeutung dieser Akteure in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat.

Historie

Im Jahre 1837 wurde in Deutschland das erste länderübergreifende Gesetz zum Schutz der Urheber geschaffen. Die klassischen Kunstrichtungen hatten daher viel Zeit, sich auch in rechtlicher Hinsicht zu entwickeln und einen wirksamen Schutz zu erlangen.

Im Vergleich dazu ist die Geschichte der Tonstudioteknik verschwindend kurz. Erst seit Phil Spector im Jahre 1961 seine "Wall of Sound" schuf, hat sich ein Bewußtsein dafür durchgesetzt, daß der Toningenieur oder Produzent einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Studioaufnahmen haben kann. Vor dieser Zeit waren Toningenieure nur als ausführende Handwerker, die die Darbietung der Künstler möglichst originalgetreu auf Band zu bannen hatten. Heute weiß jeder, daß etwa eine Jeff-Lynne-Produktion immer einen bestimmten Sound hat, egal, welcher Künstler auf der Aufnahme zu hören ist. Auch, daß Remixer ehemalige Ladenhüter in charttaugliche Produktionen verwandeln können. Trotzdem gewährt das deutsche und internationale Urheberrecht dem Toningenieur kein eigenes Urheber-

oder Leistungsschutzrecht.

Während andere Berufsgruppen, wie Fotografen oder Schallplattenfirmen durch ihre Tätigkeit selbständige Schutzrechte erwerben, können dem Toningenieur im Regelfall nur dann Urheber- oder Leistungsschutzrechte zustehen, wenn er neben seiner Ingenieurstätigkeit gleichzeitig kreativ in die Entstehung der Kompositionen oder in die künstlerische Darbietung eingreift.

Ausnahmen

Es ist selbstverständlich, daß der Toningenieur zum Beispiel Miturheber eines Musikstücks wird, wenn es erst unter seiner Mitwirkung im Studio entsteht. Bei elektronisch produzierter Musik ist das häufig der Fall. Die Komposition entsteht bei der Studioarbeit durch das Zusammenfügen verschiedener Parts oder durch das Experimentieren mit verschiedenen Klangbildern. Der Toningenieur ist in diesem Bereich häufig sogar der alleinige Urheber des Titels. Das gleiche gilt für die künstlerische Leistung: Wenn der Produzent selbst einige Synthesizer-Spuren einspielt oder die Rhythmusbegleitung programmiert, steht ihm als ausübender Künstler ein eigenes Leistungsschutzrecht gemäß § 73 UrhG zu.

Künstlerische Leistung

Die typischen oder klassischen Leistungen eines Toningenieurs, also das Einstellen des Klangbilds, die Gewährleistung der technischen Qualität der Aufnahme, die musikalische Arbeit mit den Künstlern und schließlich die Mischung der entstandenen Aufnahmen können im Gegensatz dazu nur in Ausnahmefällen ein Leistungsschutzrecht begründen.

Das Klangbild oder der Sound einer Aufnahme stellen kein urheberrechtliches Werk im Sinne des § 2 UrhG dar. Klänge dürfen nicht mo-

nopolisiert werden, sie sind als Handwerkszeug in der Musik künstlerisches Allgemeingut. Im übrigen dienen Klänge zur Weiterentwicklung der Kunstform Musik. Bewegungen wie zum Beispiel Drum'n'Bass oder Dub-Reggae könnten niemals entstehen, wenn ihre Begründer den Sound für sich reservieren könnten.

Auch die Arbeit mit den Künstlern, also die Produzententätigkeit im engeren Sinne, begründet im Regelfall kein eigenes Leistungsschutzrecht. Die Aufgabe des Produzenten besteht darin, die künstlerische Leistung anderer zu optimieren, nicht darin, selbst eine künstlerische Leistung zu erbringen. Dabei kann der Einfluß des Produzenten natürlich sehr groß sein, man denke nur an die oft begrenzten musikalischen Fähigkeiten typischer Teenie-Bands. Trotzdem kann ein eigenes Leistungsschutzrecht nur dann bestehen, wenn der Produzent mehr tut, als nur die Klangregie zu führen, wenn er nämlich an der Darbietung selbst künstlerisch mitwirkt, ähnlich wie ein Dirigent.

Tonträgerhersteller

Ein Leistungsschutzrecht eigener Art entsteht dem Produzenten oder Toningenieur allerdings dann, wenn er auch finanziell für die Produktion der Aufnahme verantwortlich ist, wenn er also die Aufnahmen auf sein eigenes wirtschaftliches Risiko produziert. Er ist dann als Tonträgerhersteller im Sinne des § 85 UrhG anzusehen. Das Urheberrechtsgesetz gewährt ihm dann ein eigenes wirtschaftliches Leistungsschutzrecht. Ohne Einwilligung des Tonträgerherstellers dürfen die Aufnahmen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

Barbara Berndorff